

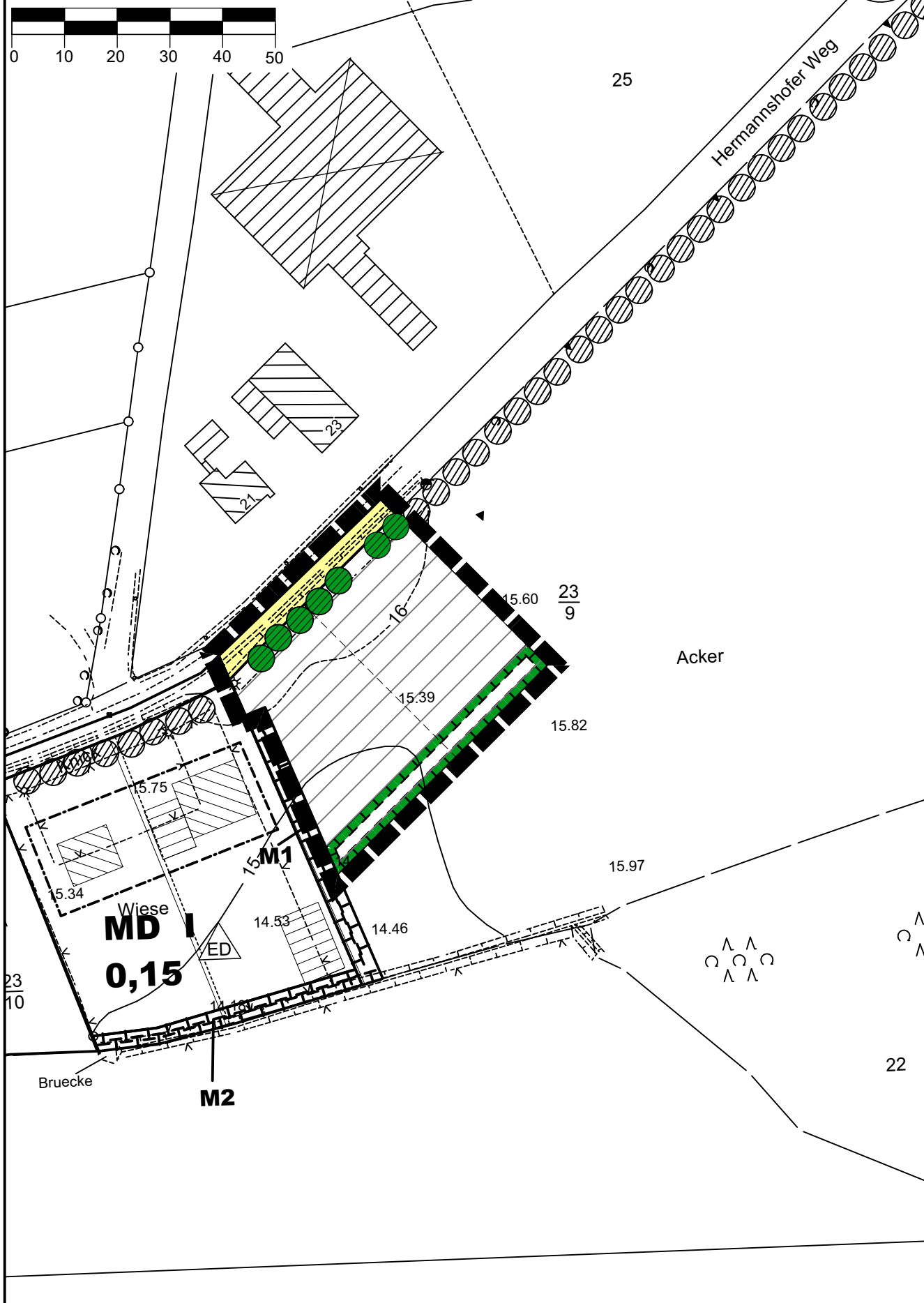
3. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHASHAGEN FÜR DEN ORTSTEIL LOGEBERG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schashagen durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 03.04.2023 folgende 3. Abrundungssatzung der Gemeinde Schashagen für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Logeberg, südlich des Hermannshofer Weges, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 3. Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 08.11.2022 bis 08.12.2022 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.10.2022 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unter www.amt-ostholstein-mitte.de ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 03.04.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 03.04.2023 beschlossen.

Schashagen, den 30.05.2023 Siegel (Holtz) -Bürgermeister-

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schashagen, den 30.05.2023 Siegel (Holtz) -Bürgermeister-

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 02.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.06.2023 in Kraft getreten.

Schashagen, den 05.06.2023 Siegel (Holtz) -Bürgermeister-

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 3. Abrundungssatzung der Gemeinde Schashagen übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Schashagen kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2021

I. FESTSETZUNGEN

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| | GRENZE DES SATZUNGSGEBIETES | § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB |
| | EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN | § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB |

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

- | | | |
|--|--|-------------------------|
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
|--|--|-------------------------|

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- | | |
|--|---|
| | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN |
| | FLURSTÜCKSBZEICHNUNG |
| | IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE |
| | VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHE |

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- | | | |
|--|---|---------------|
| | VORHANDENE KNICKS | § 21 LNatSchG |
| | VORHANDENER KNICK AUßERHALB DES PLANGEBIETS | |

TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die BauNVO 2021

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 KNICKSCHUTZSTREIFEN

Bauliche Anlagen jeder Art müssen einen Abstand von mind. 3 m zum Knickwallfuß des vorhandenen und neu anzulegenden Knicks einhalten.

1.2 AUSGLEICH

Auf der festgesetzten Fläche ist ein Knick anzulegen. Alle 12 m ist ein Überhälter zu setzen. Die Maßnahmenfläche ist nach Nordwesten durch einen Zaun abzugrenzen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)

HINWEISE:

1. DIN-VORSCHRIFTEN / TECHNISCHE REGELWERKE

Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzungsurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhlsal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. ARTENSCHUTZ

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein teilt folgendes mit:
"Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolute notwendige Maß zu beschränken."

3. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHASHAGEN FÜR DEN ORTSTEIL LOGEBERG

für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Logeberg, südlich des Hermannshofer Weges

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 03. April 2023

